

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellers **A*******, ***** 9487 Gamprin-Bendern, vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 30.03.2023, SV.2023.7, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 16.11.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am **.04.1974 geborene Antragsteller meldete sich am 16.10.2019 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 1).

Nach Abklärungen in medizinischer und beruflicher Hinsicht erliess die Antragsgegnerin am 20.07.2021 eine Verfügung, wonach dem Antragsteller mit Wirkung ab 01.07.2020 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 65% eine halbe IV-Rente zustehe (Blg 63).

Mit Entscheidung vom 16.11.2022 wurde der auf die vorgenannte Verfügung bezogenen Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 83).

Dagegen wurde mit Berufung vom 14.12.2022 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller ab 01.07.2020 eine ganze Invalidenrente auszurichten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 30.03.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass grundsätzlich von einer Restarbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit von 40% auszugehen ist (E 5.1.4). Bezogen auf die Festlegung des Invalideneinkommens hielt das Fürstliche Obergericht fest,

dass die Kriterien Dienstjahre/Betriebszugehörigkeit, Lebensalter sowie Nationalität/Aufenthaltskategorie nicht ins Gewicht fallen. Demgegenüber ist der Ausgangslage eines nur noch möglichen Teilzeitpensums mit einem bestimmten Abzug Rechnung zu tragen. Die medizinisch ausgewiesenen Beeinträchtigungen sind nicht so gravierend und erheblich limitierend, dass „automatisch“ eine Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns resultiert (E 5.2.4). Es errechnet sich unter Zugrundelegung des massgebenden Leidensabzugs ein Invaliditätsgrad von 65%, weshalb der Antrag auf eine ganze Invalidenrente nicht berechtigt ist (E 5.2.5).

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 30.03.2023 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber beginnend mit dem 01.07.2020 eine ganze Invalidenrente zuerkannt werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist einzig strittig, ob dem Revisionswerber bei der Festlegung des Invalideneinkommens (1) ein Abzug von 10% vom Tabellenlohn oder (2) ein Abzug von 15% vom Tabellenlohn zu gewähren ist.

7. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, in welcher Höhe die Revisionsgegnerin bei der Festlegung des Invalideneinkommens einen Leidensabzug vom Tabellenlohn, den sie verwendet, vorzunehmen hat. Dabei ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass die Gewährung oder Verweigerung des Abzugs im Grundsatz eine stets frei überprüfbare Rechtsfrage darstellt. Demgegenüber bildet die massliche Festlegung des Abzugs (bis rechtsprechungsgemäss maximal 25%) eine Ermessensfrage.

Weil gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und daher in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen, sind die statistischen Tabellenlöhne gegebenenfalls zu

kürzen (dazu BGE 124 V 321, E 3b.bb). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Abzug vom Tabellenlohn nicht automatisch erfolgt. Hingegen wird bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und/oder bei behinderungsbedingten zusätzlichen Limitierungen dennoch in aller Regel ein Abzug vorgenommen (dazu MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung zum IVG, Zürich 2022⁴, Art. 28a N 105).

Von der Frage des Leidensabzugs ist die – vorangehend zu beantwortende – Frage zu unterscheiden, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit gesunden Mitbewerbenden nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen. Wenn im Vergleich mit gesunden Personen in sonst vergleichbarer Lage der Arbeitsmarkt behinderungsbedingt eingeschränkt ist, der betreffenden Person indessen immer noch ein genügend grosses Arbeitsmarktsegment offensteht, sind die realen Chancen für eine Anstellung dennoch anzunehmen (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_708/2009, E. 2.3.1). Bei einer solchen Ausgangslage ist gesondert zu prüfen, ob ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist. Dies beurteilt sich danach, ob bei der betreffenden Person im Arbeitsmarktsegment, welches ihr offensteht, davon auszugehen ist, dass jedenfalls mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen zu rechnen ist. Wenn also auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung des Anforderungs- und Belastungsprofil ein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten besteht, rechtfertigen gewisse Einschränkungen wie die

Notwendigkeit, wechselnde Positionen einzunehmen, Zwangshaltungen der Wirbelsäule zu vermeiden sowie Hebe- und Traglimiten zu beachten, keinen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_454/2011, E 4.3).

8.1. Der Revisionswerber führt aus, dass das Fürstliche Obergericht zu Recht festgehalten hat, dass der nur noch möglichen Teilzeittätigkeit mit einem bestimmten Abzug Rechnung zu tragen sei (Ziff 2). Sodann stelle das Fürstliche Obergericht fest, aus medizinischer Sicht sei (bereits) ein Leidensabzug von 10% gerechtfertigt. Der Abzug wegen der Teilzeittätigkeit müsse neben den bereits gewährten 10% an Leidensabzug zusätzlich berücksichtigt werden. Es ergebe sich deshalb ein Anspruch auf einen Leidensabzug von zumindest 15%. Das Kriterium der Teilzeittätigkeit müsse nämlich zumindest mit einem zusätzlichen Mindestabzug von 5% berücksichtigt werden (Ziff 2.1). Die Einschränkungen des Revisionswerbers seien ähnlich massiv wie diejenigen, die in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 03.02.2023 (SV.2022.8) berücksichtigt worden seien. Die Einschränkungen des Revisionswerbers würden sich auf einen grossen Teil der noch offenstehenden Verweistätigkeiten auswirken (Ziff 3). Bei Berücksichtigung eines Leidensabzugs von 15% errechne sich ein Invaliditätsgrad von über 67%, weshalb der Bezug einer ganzen Invalidenrente berechtigt sei (Ziff 3).

8.2 Die Revisionsgegnerin hält fest, dass ein Leidensabzug bei Männern mit Teilzeittätigkeiten nicht mehr automatisch vorzunehmen sei (Ziff 2.a). Dem

Revisionswerber stünde eine Vielzahl möglicher Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Verfügung (Ziff 2.c). Die medizinisch ausgewiesenen Einschränkungen des Revisionswerbers seien nicht dergestalt, dass ein Abzug von insgesamt 15% gerechtfertigt sei (Ziff 3.b). Bei der Gewährung des Leidensabzugs handle es sich bezogen auf das Ausmass um eine Ermessensfrage (Ziff 4.a), wobei im gegenständlichen Verfahren der gewährte Leidensabzug von 10% Ermessenssache sei (Ziff 4.b).

8.3 Das Fürstliche Obergericht geht davon aus, dass die nur noch mögliche Ausübung eines Teilzeitpensums grundsätzlich mit einem Abzug zu berücksichtigen ist (E 5.2.4). Was das Kriterium der behinderungsbedingten Einschränkung betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, dass diese Beeinträchtigungen nicht so gravierend und erheblich limitierend sind. Die im Belastungsprofil des Revisionswerbers genannten Einschränkungen sind insgesamt nicht so ausgestaltet, dass nicht auf dem hier massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt hinreichende Erwerbsmöglichkeiten anzunehmen sind. Dem Revisionswerber steht eine Vielzahl möglicher Tätigkeiten zur Verfügung. Gesamthaft gesehen und bei Berücksichtigung aller persönlichen und beruflichen Merkmale im Rahmen einer Gesamtschätzung ist ein Leidensabzug von 10% angemessen (E 5.2.4).

8.4 Die Rechtsprechung (des Schweizerischen Bundesgerichts) zur Berücksichtigung eines besonderen Abzugs für Teilzeitarbeit ist reichhaltig und hat sich entwickelt. In der neueren Praxis wird ein Abzug unter

diesem Titel nicht mehr automatisch vorgenommen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_211/2018, E 4.4). Bei einer zu 50% eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wurde ein Abzug von 5% aufgrund der nur mehr möglichen Teilzeitarbeit gewährt, wobei der versicherten Person möglich war, bei einer Tätigkeit von vier Stunden täglich eine volle Leistung zu erbringen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_20/2011, E 4.4). Bei einem Beschäftigungsgrad von 55 bis 74% wird statistisch bei Männern eine Minderverdienst von 4% ausgewiesen, was nach der Rechtsprechung keine überproportionale Lohneinbusse darstellt, weshalb ein Abzug nicht vorzunehmen ist (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_223/2020, E 4.3.2). Die Frage des Leidensabzugs beurteilt sich damit stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad und die jeweils aktuellen Werte gemäss anwendbarer LSE-Tabelle (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_610/2019, E 4.2.2).

Die (schweizerische) Praxis zum Teilzeitabzug bei Männern ist insoweit nicht einheitlich und berücksichtigt – wie ausgeführt – einen Leidensabzug nicht „automatisch“ (zum Ganzen EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Zürich 2021, Rz 573 bis 601). Wenn – in der Schweiz – durch Art. 26^{bis} Abs. 3 CH-IVV nunmehr festgelegt wird, dass bei einem Pensum von 50% oder weniger vom statistisch bestimmten Wert 10% für Teilzeitarbeit abgezogen werden, wird dies in der Schweiz so verstanden, dass dieser Abzug in eine gesamthafte Würdigung unter Einbezug der anderen abzugsrelevanten Merkmale zu integrieren ist (dazu MEYER/REICHMUTH,

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022⁴, Art. 28a Rz 112).

8.5 Beim Kriterium der behinderungsbedingten Einschränkung geht es im Regelfall um den Wegfall der Möglichkeit, die bisherige Schwerarbeit weiterhin zu verrichten. Wenn der betreffenden Person leichte Tätigkeiten als solche zumutbar sind, ist ein Abzug nicht vorzunehmen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_447/2019, E 4.3.2). Abzugsrelevant sind demgegenüber beispielsweise beträchtliche und erheblich limitierende psychische Einschränkungen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_76572019, E 5.1).

8.6 Der Abzug vom Tabellenlohn ist immer als Gesamtabzug vorzunehmen. Es sind also keine getrennten Abzüge je für die massgeblichen Kriterien vorzunehmen, wobei der Abzug unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen ist (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_320/2017, E 3.3).

8.7 Im gegenständlichen Fall liegt der Leidensabzug von 10% im Rahmen des der Revisionsgegnerin zustehenden Ermessens.

Dabei fällt zunächst ins Gewicht, dass für die im gegenständlichen Fall nur noch mögliche Teilzeittätigkeit nicht zwingend ein bestimmter Abzug vom Tabellenlohn zu gewähren ist. Eine einheitliche Praxis zur Frage, ob prinzipiell ein Abzug vom Tabellenlohn bei nur noch möglicher Teilzeittätigkeit (von Männern) zu gewähren ist, besteht nicht. Vielmehr wird betont, dass der Abzug nicht „automatisch“ erfolgen kann.

Bei den behinderungsbedingten Einschränkungen, welche im Urteil des Fürstlichen Obergerichts wiedergegeben werden (E 5.2.4), zeigt sich zwar, dass verschiedene Einschränkungen bestehen. Indessen wird ersichtlich, dass die zu vermeidenden Tätigkeiten überwiegend Randbereiche betreffen; so geht es etwa darum, dass der Revisionswerber Rotationsbewegungen des Rumpfes bei fixiertem Stand der Beine oder vorgebeugte Arbeitszwangshaltungen ohne die Möglichkeit, sich abzustützen, vermeiden muss.

Damit sind die im gegenständlichen Verfahren massgebenden behinderungsbedingten Einschränkungen nicht solche, welche an sich zu einem besonderen, feststehenden Abzug in absoluter Höhe führen müssen. Dies zeigt sich etwa am Beispiel einer Person, welche bei der Abnützung der Wirbelsäule nur noch leichte Arbeiten in einer Arbeitszeit von zwei Mal drei Stunden ausüben vermochte, wobei zudem leichte Depressionen und das Alter 57 bestanden (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_393/2020, E 4.2; Verneinung der Erforderlichkeit eines Leidensabzugs).

Wenn die beiden hier prinzipiell an sich massgebenden Faktoren der Teilzeittätigkeit und der behinderungsbedingten Einschränkungen zusammengekommen, das heisst gesamthaft gewürdigt werden, ist ein Abzug von 10% nicht rechtsfehlerhaft. Die Festlegung liegt im Ermessen der Revisionsgegnerin.

9. Damit zeigt sich, dass die vom Revisionswerber gerügte unrichtige/rechtliche Beurteilung dem Urteil des

Fürstlichen Obergerichts nicht entgegengehalten werden kann.

10. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

11. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. September 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.